



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-1751 eMail:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 22/2013

Zielabweichungsverfahren nach § 16 Landesplanungsgesetz NRW für die Darstellung eines neuen Konzeptes zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Teilflächennutzungsplan "Energie"(Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB) der Gemeinde Wettringen

- Herstellung des Einvernehmens -

Berichtersteller: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer
Tel.: 0251-411-1800
RBr Dieter Puhe
Tel.: 0251-411-1446

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 5 b der Sitzung der Planungskommission am 19.06.2013**
- TOP 7 b der Sitzung des Regionalrates am 24.06.2013**

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen dazu, dass es im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens nach § 16 LPIG NRW der Gemeinde Wettringen nach erfolgreichem Abschluss dieses Verfahrens ermöglicht werden soll, dass sie entsprechend dem Ergebnis ihrer Planungsüberlegungen zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans "Windenergie", neue Konzentrationszonen zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan (63. Änderung des FNP) darstellen kann, ohne dass eine Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland erforderlich wird.

für die Planungskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Anlagen :

1. Ausschnitt aus dem Regionalplan, TA Münsterland
2. Übersichtsplan 63. Änderung FNP Gemeinde Wettringen

Sachverhalt und Anlass des Zielabweichungsverfahrens:

Die Gemeinde Wettringen hat bereits im Jahr 2001 vom sogenannten Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde die Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet zu überprüfen und neue Räume für die Windenergienutzung zu öffnen.

Im Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, sind im Gemeindegebiet von Wettringen drei Windenergieeignungsbereiche ST 12 (Bilk), ST 13 (Haddorf) und St 65 dargestellt. Durch die kommunale Bauleitplanung wurde die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgrund öffentlicher Belange auf zwei Konzentrationszonen Bilk (ST 12) und Haddorf (ST 13) begrenzt.

Auf der Grundlage einer aktuellen Windkraftpotentialanalyse sowie einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung hat die Gemeinde Wettringen jetzt zwei weitere Konzentrationszonen ("Brechte" und Strörfeld") zur Darstellung im Flächennutzungsplan (s. Anlage 2) ermittelt. Diese neuen Zonen liegen außerhalb der Windenergieeignungsbereiche des Regionalplans.

Der Bereich "Brechte" ist im Regionalplan als Agrarbereich, der überlagert wird von einem Erholungsbereich und teilweise als Bereich zum Schutz der Landschaft und Waldbereich, dargestellt. Den Bereich "Strörfeld" kennzeichnet der Regionalplan als Agrarbereich, der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und teilweise von einem Erholungsbereich.

Aufgrund der beabsichtigten Abweichungen vom Regionalplan hat die Gemeinde Wettringen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 LPlG beantragt.

Das Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG ermöglicht im Einzelfall die Zulassung einer von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abweichenden Planung ohne Durchführung einer Änderung des Regionalplans, sofern die Grundzüge der Planung unberührt bleiben. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat.

Verlauf des Zielabweichungsverfahrens:

Mit Anschreiben vom 01. März 2013 - Az.:32(30.12-18) wurden die fachlich betroffenen Behörden und Stellen gebeten, bis zum 27. März 2013 ihr Einvernehmen bzw. Benehmen zu der Planung der Gemeinde Wettringen zu erklären.

Beteiligt waren die Gemeinde Wettringen, der Kreis Steinfurt, die Stadt Ochtrup, die Stadt Steinfurt, die Gemeinde Neuenkirchen, den Landkreis Grafschaft Bentheim, die Samtgemeinde Schüttofen, die Wehrbereichsverwaltung West, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer Münster, der Landesbetrieb Wald und Holz, die Landwirtschaftskammer, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (NSV'e).

Bis auf die NSV'e haben alle Beteiligten zu der o. g. Planungsabsicht der Gemeinde Wettringen grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht.

Die Wehrbereichsverwaltung West hat für das nachfolgende Bauleitplanverfahren Hinweise zu dem Themenbereich "Flugsicherheit" aufgrund der Nähe und Lage der geplanten Konzentrationszonen zu dem militärischen Flugplatz Rheine vorgebracht. Das LANUV NRW hat ebenfalls Hinweise für das nachfolgende Flächennutzungsplanverfahren und das Genehmigungsverfahren vorgebracht.

Mit Schreiben vom 26.03.13 teilt das Landesbüro der Naturschutzverbände mit, dass kein Einvernehmen im Zielabweichungsverfahren erklärt wird.

Die Bedenken der Naturschutzverbände können in folgende Schwerpunkte gegliedert werden:

- Notwendigkeit für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens wird nicht gesehen
- Die Grundzüge der Planung sind berührt
- Naturschutzfachliche Bedenken (insbesondere Artenschutz)

Aus Sicht der Bezirksregierung werden diese Bedenken wie folgt bewertet:

1. Notwendigkeit für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens:

Aus Sicht der NSV'e gibt es in den drei für die Gemeinde Wettringen dargestellten Windenergieeignungsbereichen des Regionalplans noch ungenutzte Potentiale. Diese sollten, bevor neue Konzentrationszonen dargestellt werden, erst mal genutzt werden.

Diesem Punkt kann nicht gefolgt werden, da zum einen die Abgrenzung der Windenergieeignungsbereiche im Regionalplan vor 15 Jahren nicht an der heute zum Einsatz kommenden

deutlich effizienteren Technik (größere und leistungsstärkere WEA) orientiert war, zum anderen war die Darstellung entsprechend der Planungsebene bewusst grob gehalten und beinhaltete auch schützenswerte Nutzungen, die im nachfolgenden Verfahren abzuwägen waren.

Daher liegt es in der Natur der Sache, dass die Eignungsbereiche nicht vollständig zur Nutzung der Windenergie geeignet sind. Die neue Untersuchung der Gemeinde hat gezeigt, dass die bisherigen Bereiche entweder keine weiteren Potentiale für weitere WEA mehr aufweisen oder nicht mehr den heute anzusetzenden Kriterien hinsichtlich des Artenschutzes oder der einzuhaltenden Abstände zu Einzelhäusern (optisch bedrückende Wirkung) entsprechen. Damit stehen die bisherigen Windenergieeignungsbereiche einer Nutzung durch moderne, leistungsstarke und damit entsprechend hohe WEA nicht mehr zur Verfügung.

Die NSV'e sehen keine Notwendigkeit, so kurz vor Einleitung des Erarbeitungsverfahrens für den Regionalplan sachlicher Teilflächennutzungsplan "Energie" noch ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Die Gemeinde sollte den Ausgang dieses Verfahrens abwarten.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist die Gemeinde Wettringen im Verfahren der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie soweit vorgeschritten, dass die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 16 LPlG möglich und vertretbar ist. Die Bezirksregierung unterstützt die Gemeinde Wettringen in ihrem Bestreben nicht nur die grundsätzliche Notwendigkeit der Energiewende anzuerkennen, sondern auch deren zügige Umsetzung voranzutreiben. Deshalb ist es hier sinnvoll, das Instrument des Zielabweichungsverfahrens zu nutzen, um die zeitliche Differenz zwischen dem kommunalen und dem regionalplanerischen Planverfahren zu überbrücken.

2. Die Grundzüge der Planung:

Die NSV'e sehen die Grundzüge der Planung berührt, da die geplanten Konzentrationszonen außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergieeignungsbereiche liegen und damit im Widerspruch zu der Konzentrationswirkung der Windenergieeignungsbereiche stehen.

Die Bezirksregierung ist der Auffassung, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, da sowohl aus quantitativer (verbleibende Anzahl und Flächen der im Regionalplan dargestellten Windenergieeignungsbereiche), wie auch aus qualitativer (textliche Ziele) Sicht die Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung auch weiterhin durchzusetzen ist.

3. Naturschutzfachlichen Bedenken:

Den vorgebrachten naturschutzfachlichen Bedenken der Naturschutzverbände kann aus Sicht der Bezirksregierung nicht gefolgt werden, da die Grundlage der Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ die Potenzialflächenanalyse des Kreises Steinfurt (enveco-Studie) war. Hier wurden die Tabuzonen aus dem Landschaft- und Naturschutz ebenso beachtet, wie die gemäß Windenergieerlass vorgeschlagenen Abstände. Dies gilt auch für das Naturschutzgebiet „Brechte“.

Darüber hinaus wurde durch den Kreis eine artenschutzfachliche Vorprüfung und durch die örtlichen Interessensgruppen artenschutzfachliche Detailprüfungen durchgeführt und mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises abgestimmt. Der LANUV-Energieatlas ist eine Planungshilfe des Landes, die auf kommunaler Ebene weiter zu differenzieren ist. Dies wird ausdrücklich auf Seite 15 und 16 der Erläuterungen zum Energieatlas ausgeführt.

Es ist korrekt, dass die LANUV-Potenzialstudie im überwiegenden Teil der Konzentrationszone „Brechte“ ein Schwerpunktorkommen der Rohrweihe aufzeigt. Dies wurde daher auch artenschutzfachlich in einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) überprüft. Bezogen auf die konkrete Fläche konnten planungsrelevante Konflikte aber nicht nachgewiesen werden. Dies geht konform mit den eigenen Einschätzungen des LANUV hinsichtlich der Bedeutung ihrer Daten. Auf Seite 62 des Energieatlases wird ausgeführt: „Die Schwerpunktorkommen sind Hilfestellungen für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind unabhängig von diesem Datensatz grundsätzlich im Zulassungsverfahren bei jeder konkreten Planung zu berücksichtigen (vgl. Hinweise der VV-Artenschutz und des WEA-Erlasses).

Die Schwerpunktorkommen der geschützten Arten sind keine Tabuzonen für die Planung von Windenergieanlagen. Innerhalb der Schwerpunktorkommen ist aber aufgrund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichte von windenergiesensiblen Arten mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Aus Sicht des LANUV ist hier stets eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich“. Die Verweise der NSV'e auf den LANUV-Energieatlas untermauern daher nicht die Bedenken der NSV'e.

Der Hinweis der NSV'e auf die Bedeutung für Zugvögel im Bereich Brechte sind nach Prüfung der Bedenken durch den Gutachter der Gemeinde Wettringen nicht nachvollziehbar. Die avifaunistischen Untersuchungen wurden nach den Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) durchgeführt. Im Rahmen der zahlreichen Ortsbegehungen zu den Brut- und Rastvogelerfassungen wurde dabei auch auf fliegende bzw. ziehende Trupps geachtet. Hin-

weise auf eine besondere Bedeutung des Gebietes für Zugvögel haben sich dabei nicht ergeben.

Auch bei den Abstimmungen mit der ULB und der Biologischen Station wurde kein Hinweis auf eine besondere Bedeutung für den Vogelzug gegeben. Da im Untersuchungsgebiet (1.000 m-Radius) auch keine besonderen Rastflächen festgestellt wurden, kann die Konzentrationszone keine Barriere bei kleinräumigen An- und Abflügen oder Wechselbeziehungen darstellen. Im breit gestreuten – allenfalls „durchschnittlichen“ – Zuggeschehen, das großflächig durch die Region (und über Deutschland insgesamt) verläuft, wird ein Windpark ohne besonderen Aufwand um- oder überflogen, von einigen Arten auch durchflogen.

Der Hinweis auf zu gering bemessene Waldabstände wird ebenfalls zurückgewiesen. Tatsächlich beinhaltet die enveco-Studie hier lediglich einen Puffer von 50 m. Entscheidend ist aber, dass die Begründung zum Teilflächennutzungsplan (Umweltbericht) für geplante Anlagen in einer Entfernung von bis zu 150 m in Abstimmung mit den artenschutzfachlichen Gutachten besondere Auflagen vorsieht.

Die spezifischen Anforderungen, die im Umfeld der Konzentrationszonen vorkommende Fledermausarten an die Planung künftiger Windkraftanlagen stellen, wurden in gesonderten Artenschutzgutachten ausführlich erörtert und wurden Bestandteil des Umweltberichts.

Hinsichtlich der Verweise der NSV'e auf das Arteninventar in Waldgebieten in Nachbarschaft zur Konzentrationszone Brechte wurde vom Gutachter der Gemeinde festgestellt, dass die avifaunistischen Untersuchungen nach den anerkannten Standards durchgeführt wurden.

Viele der von den NSV'e genannten Arten wurden dabei auch festgestellt. Im Fachbeitrag ist deren Betroffenheit durch das Vorhaben erläutert. Das betrifft z.B. die Singvögel wie Heide-lerche oder Baumpieper. Die Arten des Waldinneren, z.B. der Schwarzspecht, können nur betroffen sein, wenn sie die Freiflächen regelmäßig nutzen, was so nicht festgestellt wurde und auch nicht zu erwarten ist.

Die Rohrweihe ist nur gelegentlicher Nahrungsgast im Plangebiet und brütet außerhalb des Untersuchungsgebietes. Damit ist von keiner Betroffenheit auszugehen.

Eine Brut des Rotmilans im Umfeld der Planung kann anhand der Untersuchungsergebnisse für 2012 ebenfalls ausgeschlossen werden. Schwarzstorch und Uhu sind jedoch Arten, die bei Standardkartierungen ohne vorherige Hinweise auf deren Vorkommen oft nicht (vollständig) zu erfassen sind. I.d.R. würden sie aber zumindest mit Einzelbeobachtung (Überflüge, Nahrungsflüge) auftreten, wenn sie wirklich im Nahbereich brüten. Für den Uhu gilt dieses hier auch. Es hat auch zahlreiche Termine zur Fledermauserfassung gegeben. Auch hierzu

hat es seitens der ULB und der Biologischen Station keine Hinweise auf (Brut)-Vorkommen gegeben. Eine Brut der beiden Arten muss daher für äußerst unwahrscheinlich angesehen werden.

Zu diesen beiden besonders windkraftsensiblen Arten sollten aber im Genehmigungsverfahren nach BImSchG weitere Recherchen und Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde erfolgen, um mögliche „Restunsicherheiten“ ausräumen und diese soweit erforderlich berücksichtigen zu können.

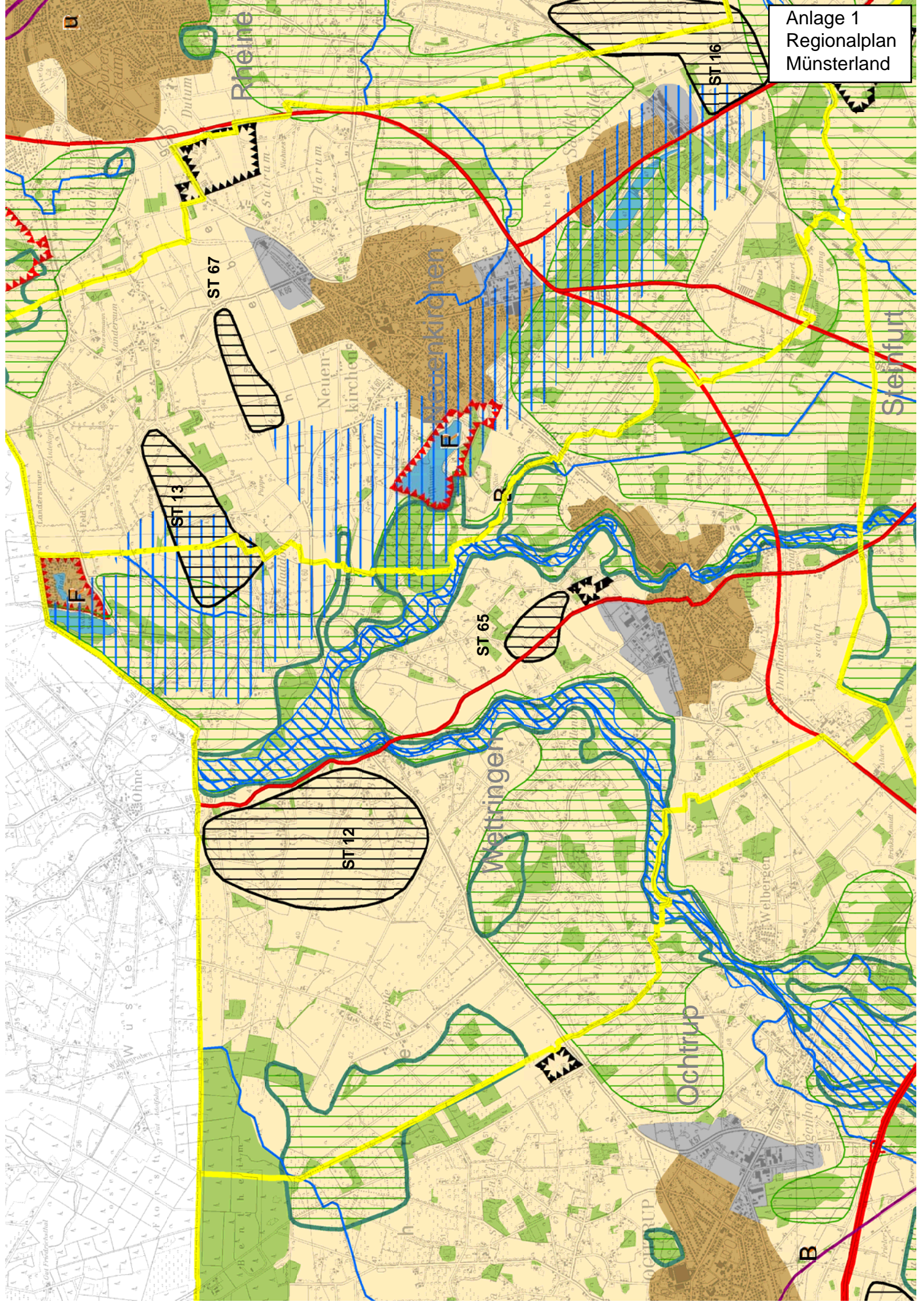
Fazit:

Die Bezirksregierung kommt daher nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken der NSV'e zu dem Ergebnis, dass die Bedenken nicht von so substantieller Art sind, dass sie dazu führen, dass die Planung der Gemeinde Wettringen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes zu versagen wäre. Vielmehr sind die Bedenken als weitere Hinweise für die nachfolgenden Verfahren zu werten.

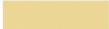


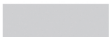

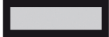



Gesamtergebnis:

Insgesamt kann festgestellt werden, dass dieses Zielabweichungsverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnte.















Anlage 1
Regionalplan
Münsterland













1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzung, u.a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
 -  ca) Abfallbehandlungsanlagen
 -  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
 -  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dc) Regionale Grünzüge
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 -  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 -  ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 -  db) Militärflugplätze
- d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 -  db) Militärflugplätze
- e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV
 -  a) Regierungsbezirksgrenze
 -  b) Kreisgrenze
 -  c) Gemeindegrenze

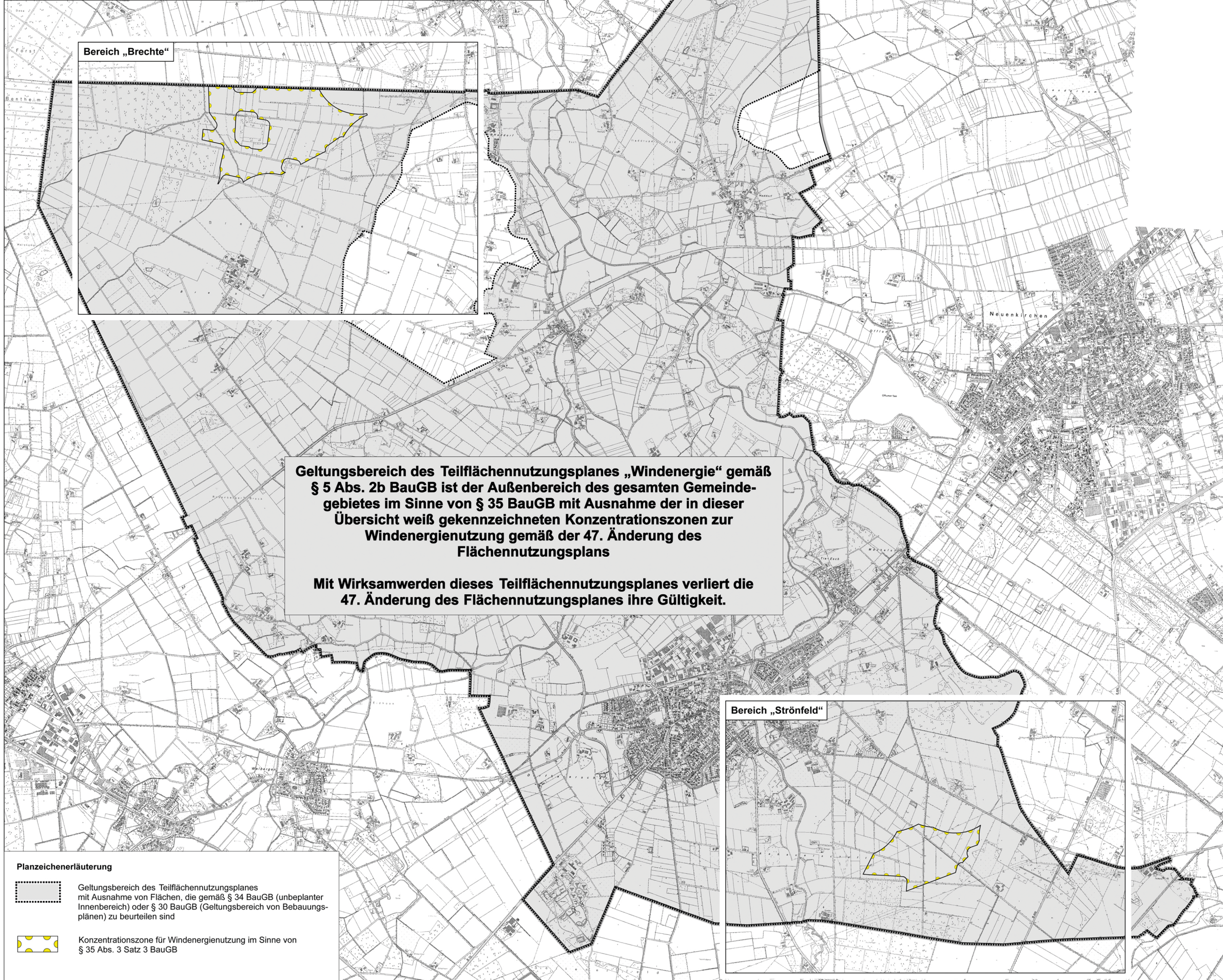
Informelle Grenzsignaturen

-  a) Regierungsbezirksgrenze
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze




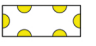
Gemeinde Wettringen
Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
(63. Änderung Flächennutzungsplan)

Übersicht über den Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“



Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist der Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne von § 35 BauGB mit Ausnahme der in dieser Übersicht weiß gekennzeichneten Konzentrationszonen zur Windenergienutzung gemäß der 47. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit Wirksamwerden dieses Teilflächennutzungsplanes verliert die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

- Planzeichenerläuterung**
-  Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind
 -  Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB